



Landesgesetzblatt für das Burgenland

Jahrgang 1922

Ausgegeben und versendet am 14. Oktober 1922

4. Stück

- 12. Kundmachung: Druckfehlerberichtigung.
- 13. Gesetz: Mindestbezüge der Gemeindehebammen.
- 14. Gesetz: Einhebung einer Lohn- und Gehaltsabgabe für öffentliche Fürsorgezwecke (Fürsorgeabgabe).
- 15. Verordnung: Krankenversicherung der Arbeiter.
- 16. Verordnung: Krankenversicherung der Arbeiter.
- 17. Verordnung: Tagen für die Ausstellung von Matrikelauszügen, Familiennachweisen und Enthebungen vom Eheaufgebot.
- 18. Verordnung: Aufhebung der Verpflichtung zur Verbringung eines Transportscheines für Molkererprodukte.

12.

Kundmachung der burgenländischen Landesregierung vom 11. Oktober 1922, betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Landesgesetzblatt.

Im Absatz 4 der im 3. Stück des Jahrganges 1922 des Landesgesetzblattes unter Nr. 11 enthaltenen Kundmachung des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 30. August 1922, Zahl 30—396, betreffend Mahlverkehr, haben die Worte „jedoch behält sich die Landesregierung vor, bezirksweise im Einvernehmen mit den Interessenten Höchstätze zu bestimmen“ wegzufallen und sind diese richtig dem Absatz 3 anzufügen.

Der Landesamtsdirektorstellvertreter:
Heger

13.

Gesetz vom 2. August 1922, betreffend die Mindestbezüge der Gemeindehebammen im Burgenland.

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Die von den Gemeinden zu leistenden Mindestbezüge der Gemeindehebammen werden von der Landesregierung durch Verordnung jeweilig bestimmt.

§ 2.

Die damit nicht im Einklang stehenden Bestimmungen, insbesondere jene des ungarischen XXXVIII. Gesetzartikels vom Jahre 1908, § 30, werden aufgehoben.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:
Wimmer. Rausnig.

14.

Gesetz vom 4. August 1922, betreffend die Einhebung einer Lohn- und Gehaltsabgabe für öffentliche Fürsorgezwecke im Burgenland (Fürsorgeabgabe).

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1. Abgabepflicht.

Wer im Gebiete des Burgenlandes zur Ausübung seiner auf Erwerb abzielenden Tätigkeit fremde Arbeitskraft verwendet, hat eine Abgabe zu entrichten.

Unter die Abgabepflicht fallen nicht bloß alle den gewerbebefehligen Bestimmungen unterliegenden Beschäftigungen und die von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommenen Tätigkeiten einschließlich der Urproduktion, sondern auch alle anderen auf einen Erwerb abzielenden Beschäftigungen, mögen sie die Hervorbringung oder Bearbeitung von Rohstoffen, von Ganz- und Halbfabrikaten, von Gebrauchsgegenständen oder Verbrauchsartikeln, den Betrieb von Handelsgeschäften oder die Leistung von Diensten usw. zum Gegenstand haben.

Es ist für die Abgabepflicht ohne Belang, ob die abgabepflichtige Unternehmung von einer physischen oder juristischen Person betrieben wird, ob es

sich um dauernde oder bloß vorübergehende Unternehmungen handelt, ob bei dem Unternehmen während der ganzen Dauer des Betriebes ein Ertrag tatsächlich erzielt wurde oder nicht und ob der erzielte Betrag dem Unternehmer zufließt oder nach gesetzlichen, naturarischer oder sonstigen Bestimmungen einem von vornherein bestimmten oder von Fall zu Fall zu bestimmenden anderen Zwecke zuzuführen ist.

Als um des Erwerbes willen betrieben, gilt eine Unternehmung nicht, wenn die gewonnenen Produkte nicht zum Verkaufe, sondern für die eigene Hauswirtschaft bestimmt sind. Sie gilt als um des Erwerbes willen betrieben, wenn die gewonnenen Produkte zur Verwendung in eigenen Unternehmungen bestimmt sind, oder wenn die Unternehmung von einer Gemeinschaft von Personen zum Zwecke der Verteilung des Ertrages untereinander in Geld, durch Gulschrift oder in sonst einer Form betrieben wird.

In örtlicher Hinsicht ist für die Abgabepflicht die Betriebsstätte des Unternehmens (z. B. Bankfilialen, Eisenbahnstationen, Baustellen, Fabriks- und Bergwerksbetriebe von Personen, deren Sitz nicht im Burgenland ist) maßgebend. Der Zahlungsort des Lohnes ist für die Bestimmung der Abgabepflicht ohne Belang.

Unter fremder Arbeitskraft im Sinne dieses Gesetzes wird jede Arbeitskraft verstanden, welche gegen Entgelt dauernd oder vorübergehend verwendet wird, die der eigenen Familienangehörigen oder im Haushalte des Unternehmers lebenden Personen dann, wenn sie für ihre Dienstleistung in gleicher Weise wie andere Angestellte entlohnt werden.

Die Art der Dienste ist ohne Einfluß auf die Abgabepflicht. Es fällt daher auch die Verwendung von Lehrlingen unter die Abgabepflicht, auch wenn diese keine Bargeldentlohnung beziehen. Personen, die sowohl in einem Erwerbsunternehmen als auch im Hause des Arbeit(Dienst)gebers zu Dienstleistungen für ihn oder für ein Mitglied seines Haushaltes verwendet werden, unterliegen der Abgabepflicht, wenn ihre Verwendung im Erwerbsunternehmen die überwiegende ist. Im Zweifel ist entscheidend, in welcher Eigenschaft der Arbeit(Dienst)nehmer für den Krankheitsfall versichert ist.

§ 2. Befreiung.

Befreit von der Abgabepflicht sind jene Betriebe, die weniger als drei fremde Arbeitskräfte (§ 1) verwenden, mit Ausnahme der Handels- und Bankbetriebe.

Gleichfalls befreit von der Abgabepflicht sind Kleinbetriebe, die nur Familienangehörige verwenden.

Von der Abgabe sind im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Mai 1922, B.G.B. Nr. 126, auch der Bund, die Bundesländer und Gemeinden hinsichtlich der von ihnen betriebenen Erwerbsunternehmungen nicht befreit.

§ 3. Bemessungsgrundlage.

In die als Bemessungsgrundlage dienende Lohnsumme ist alles einzurechnen, was der Arbeit-

(Dienst)nehmer für seine Arbeits(Dienst)leistung auf Grund seines Arbeits(Dienst)vertrages oder ohne einen rechtlichen Anspruch infolge besonderer Zuwendungen von seinem Arbeit(Dienst)geber erhält. Es gehören hiezu insbesondere der regelmäßige Gehalt, Quartiergelder, der Zeit-, Tag- oder Stücklohn, Feuerungszulagen, insbesondere die gleitenden Zulagen, dann die Vergütung für Überstunden oder Nacharbeit, Kostgelder, Kleider- und Schuhpauschalien, der Geldwert der Naturalwohnungen, der Naturalverköstigung oder der Dienstkleidung, der Zuwendungen an Lebensmittel und Heizmaterialien usw., dann Weihnachts-, Neujahrs-, Urlaubs- und Bilanzremunerationen, Tantiemen und Gewinnanteile, Ersparungsprämien, Provisionen usw.

Der Geldwert von Naturalbezügen ist, sofern er in Kollektivverträgen bewertet ist, nach den Ansätzen dieses Vertrages, sonst nach denen der sozialen Versicherungsinstitute in Anrechnung zu bringen.

Keinen Unterschied macht es, unter welcher Bezeichnung der Bezug gewährt wird.

Vergütungen für tatsächliche Auslagen des Arbeits- oder Dienstnehmers sind in die Berechnungsgrundlage nicht einzubeziehen, jedoch bilden die tatsächlichen Auslagen auch keine Abzugspost.

Der Mietwert einer eingeräumten Naturalwohnung bestimmt sich nach den ortsüblichen Zinsen.

Die vom Arbeit(Dienst)geber übernommenen gesetzlichen Leistungen der Arbeit(Dienst)nehmer für öffentlich-rechtliche Versicherungen werden in die Lohnsumme nicht eingerechnet.

§ 4. Höhe der Abgaben.

Die Abgabe beträgt 4 Prozent der Bemessungsgrundlage.

§ 5. Entrichtung der Abgabe und Rechnungslegung.

Der Abgabepflichtige hat bis zum 10. jedes Monates für den unmittelbar vorhergehenden Monat eine Abrechnung über die in der Berrechnungsperiode geleistete Summe an die Gemeinde vorzulegen und die hienach sich ergebende Abgabesumme innerhalb der gleichen Frist durch die Gemeindevorstellung an das Landesabgabnamt zur Einzahlung zu bringen.

Beträge, die nicht allmonatlich ausbezahlt werden, wie Quartiergelder, Remunerationen u. dgl. sind in die Abrechnung jenes Monates aufzunehmen, in dem sie tatsächlich geleistet werden, der Mietwert von Naturalwohnungen in die Abrechnung jener Monate, auf welche die Zinstermine fallen.

Bemessungsbehörden sind jene Gemeinden, bei denen die Abrechnung einzureichen ist.

Die Abrechnung hat zu enthalten:

- den Namen des Abgabepflichtigen;
- den Standort der Betriebsstätte, bei Zweig- oder Hilfsétablissements außerdem den Standort des Haupttablissements;
- die Anzahl der beschäftigten Personen und deren Namen;
- die Höhe der geleisteten Lohnsummen, u. zw. getrennt nach Geld und Naturalbezügen, wo-

bei die Art der letzteren näher zu bezeichnen ist;
e) die nach der Endsumme errechnete Höhe der zu leistenden Abgabe.

Die Entrichtung der Abgabe darf nicht zum Anlasse von Lohn- oder Gehaltskürzungen genommen werden.

Die Landesregierung und die Gemeinden sind berechtigt, nach freiem Ermessen für einzelne Abgabepflichtige kürzere Abrechnungs- und Zahlungsfristen anzuordnen, soweit es zur Sicherung der Abgabe erforderlich ist.

Die eingelangte Abrechnung wird von der Gemeinde überprüft und ein überprüftes Stück der Landesregierung vorgelegt.

Erhält der Abgabepflichtige binnen drei Monaten nach Einreichung der Abrechnung keine Beanständung, so gilt die Abrechnung als genehmigt. Erweist sich auf Grund der amtlichen Überprüfung die Aufstellung als unrichtig oder unvollständig, so wird die Abgabe mittels Zahlungsauftrages unter Festsetzung einer Zahlungsfrist bemessen.

Die allenfalls erlassenen Zahlungsaufträge sind den Unternehmern geschlossen zuzustellen.

Hat der Abgabepflichtige nach dem Ergebnisse der Überprüfung eine zu hohe Abgabe bezahlt, so ist der zu viel entrichtete Betrag rückzuvergüten, bezw. bei fortdauernder Zahlungspflicht unter gleichzeitiger Verständigung des Abgabepflichtigen für die nächstfolgende Rechnungsperiode gutzuschreiben.

§ 6. Auskunftspflicht.

Der Abgabepflichtige sowie seine Angestellten haben die Verpflichtung, der Landesregierung und der Gemeinde über Aufforderung alle Auskünfte zu erteilen, die für die Bemessung der Abgabe von Belang sind, sowie die in ihrem Besitze befindlichen, für die Bemessung und Kontrolle der Abgabe in Betracht kommenden Behelfe vorzulegen.

§ 7. Kontrolle.

Die Landesregierung und die Gemeinden sind berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der hiezu erlassenen Durchführungsbestimmungen durch ihre Amtsorgane zu überwachen.

Der Abgabepflichtige sowie seine Angestellten sind gehalten, den Zutritt zum Betrieb und die Einsichtnahme in die zur Bemessung der Abgabe maßgebenden Geschäftsaufzeichnungen jederzeit zu gestatten.

Wird ein Angestellter zur Auskunftserteilung herangezogen, so ist der Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter hievon zeitgerecht zu verständigen.

Die mit der Bemessung und Kontrolle der Abgabe betrauten Beamten sind verpflichtet, die in ihrer amtlichen Tätigkeit zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse geheim zu halten. Übertretungen dieser Bestimmungen sind an den betreffenden Beamten nach den Disziplinarvorschriften zu ahnden.

§ 8. Bemessung von Amts wegen.

Wenn der Abgabepflichtige

1. trotz Aufforderung mit der Vorlage der ihm im § 5 aufgetragenen Abrechnung im Verzuge ist, oder

2. die im § 6 auferlegte Auskunftspflicht oder die im § 7 vorgesehene Verpflichtung zur Duldung der Kontrolle nicht erfüllt, wird die Abgabe, und zwar wenn die Landesregierung oder die Gemeinde dies für notwendig hält, unter Zuziehung von Sachverständigen unter Festsetzung einer Zahlungsfrist amtlich bemessen.

Die allfälligen Kosten der Sachverständigen hat der Abgabepflichtige zu tragen. Sie werden gleichzeitig mit der Abgabe fällig, deren Bemessung sie verursacht hat.

§ 9. Verzinsung und Eintreibung.

Rückständige Abgabebeträge sind vom Tage der Fälligkeit, bezw. dem Beginne der Zahlungsfrist in der Höhe von 10 Prozent zu verzinzen.

Für ungebührlich entrichtete Abgabebeträge leisten die nach dem Gesetze berechtigten Empfänger der Abgabe Vergütungszinsen im Ausmaß der obigen Verzugszinsen.

Die Abgabe sowie die Kosten für die Einbringung und Verwendung von Sachverständigen (§ 8) können im Wege politischer Exekution oder auf Grund eines von dem berechtigten Abgabempfeänger bestätigten Rückstandsausweises im gerichtlichen Wege bei den Säumigen eingetrieben werden.

§ 10. Rechtsmittel.

Gegen die Bemessung der Abgabe und gegen sonstige Verfügungen der Bemessungsbehörden, mit Ausnahme von Straferkenntnissen, ist innerhalb der Frist von 30 Tagen Beschwerde an die Landesregierung zulässig.

Die Beschwerde ist rechtzeitig eingebracht, wenn sie innerhalb dieser Frist der Postanstalt zur Beförderung übergeben wird. Fällt der letzte Tag dieser Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endet die Frist an dem darauffolgenden Werktag.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11. Strafen.

Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Übertretungen mit 1000 K bis zum Zehnfachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe hat eine angemessene Arreststrafe einzutreten. Diese darf drei Monate nicht übersteigen.

Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes etwa erlassenen Vollzugsanweisungen werden mit Geldstrafen bis 10.000 Kronen, im Nichteinbringungs-

fälle mit einer angemessenen Arreststrafe, jedoch im Höchstausmaße von 8 Tagen geahndet.

Die Strafanthandlung hat die politische Bezirksbehörde am Wohnsitz des Zahlungspflichtigen nach Maßgabe der für das Verfahren der politischen Behörden in Übertretungsfällen bestehenden Vorschriften vorzunehmen.

Die Strafbarkeit der Übertretungen erlischt nach einem Jahre.

Die Geldstrafen fließen dem Landesfürsorgefond zu.

§ 12. Verjährung.

Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes sind die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R.G.B.I. Nr. 31, für die direkten Steuern geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 13. Durchführungsbestimmungen.

Die näheren Bestimmungen über die Abrechnung, die Auskunftspflicht sowie die Kontrollvorschriften erläßt die Landesregierung.

§ 14. Verwendung der Abgabe.

Das Erträgnis der Abgabe ist ausschließlich für Zwecke der öffentlichen Fürsorge bestimmt. Von dem Anteil des Landes sind mindestens 5 Prozent für Zwecke der Jugendfürsorge vorzubehalten.

Die Gemeinden erhalten ein Viertel des Erträgnisses der von ihnen eingehobenen Abgabe.

Aber die Verwendung der Abgabe entscheidet der Landtag über Antrag der Landesregierung.

Die Vorberatung der Anträge erfolgt in der Regel unter Mitwirkung eines Beirates.

Nähere Bestimmungen über diesen Beirat werden durch Verordnung der Landesregierung getroffen.

§ 15. Berichterstattung.

Alljährlich längstens bis 1. März des dem Rechnungsschluß folgenden Jahres haben die Gemeinden einen Bericht über die Verwendung des Erträgnisses der Abgabe der Landesregierung zu übermitteln.

§ 16.

Dieses Gesetz tritt mit der am 2. Oktober beginnenden Lohnwoche in Kraft. Die Landesregierung wird ermächtigt, für den Monat Oktober die Abgabe etwa auch im Abfindungsweg einzuheben.

Der Präsident des Landtages: **Wimmer.**
Der Landeshauptmann: **Rausniß.**

15.

Verordnung des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 30. August 1922, Z. 28—29/32, betreffend Abänderung der Verordnungen des Landesverwalters für das Burgenland vom 25. Feber 1922, Z. 28—29, und vom 1. Juli 1922, Zahl 28—29/10 über vorläufige Maßnahmen zur Durchführung der Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter.

Auf Grund des § 29 der Einrichtungsverordnung vom 22. Juli 1921, B.G.B.I. Nr. 476, und des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. April 1922,

B.G.B.I. Nr. 202, treffe ich nach Anhörung der Landesregierung folgende Abänderungen der Verordnungen des Landesverwalters für das Burgenland vom 25. Feber 1922, Zahl 28—29, und vom 1. Juli 1922, Zahl 28—29/10, die sich durch Übernahme der Bestimmungen der XV. Novelle zum österreichischen Krankenversicherungsgesetz ergeben.

Artikel 1.

Nach § 5, Punkt 4, der Verordnung vom 25. Februar 1922 in der Fassung vom 1. Juli 1922 ist einzufachalten:

Mit Wirksamkeit vom 4. September 1922 werden die Beiträge neuerlich erhöht und zu diesem Zwecke zu den bestehenden 11. Lohnklassen drei neue Lohnklassen eingeführt und zwar:

Lohnklasse	Täglicher Arbeitsverdienst Kronen	Als durchschnittlicher tägl. Arbeitsverdienst gelten Kr.
11	über 2240 bis 2560	2400
12	" 2560 " 3440	3000
13	" 3440 " 3760	3600
14	" 3760	4200

Bei Berechnung der nach § 42, Absatz 2, des Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920, St.G.B.I. Nr. 227, von der Krankenkasse zu leistenden Verpflegungsgebühren haben die beiden höchsten Lohnklassen außer Betracht zu bleiben.

Die auf Grund dieser Verordnung notwendigen oder zulässigen Statutenänderungen können vorläufig durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß des Vorstandes in Kraft gesetzt werden. Solche Vorstandsbeschlüsse sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Das Schema für die Wochenbeiträge ist daher mit Wirksamkeit vom 4. September 1922 zu ergänzen, wie folgt:

Lohnklasse	Durchschnittslohn Kronen	Beiträge pro Woche Kronen		
		$\frac{2}{3}$	$\frac{1}{3}$	$\frac{2}{3}$
12	3000	1500	500	1000
13	3600	1800	600	1200
14	4200	2100	700	1400

Die erhöhten Leistungen an Kranken- und Begräbnisgeld haben ab 2. Oktober 1922 zu betragen:

Lohnklasse	Durchschnittl. Taglohn	Krankengeld				Begräbnisgeld
		in den erst. 4. Woch.	von d. 4. - 20. Woch.	von d. 21. - 52. Woch.	nach 52 Woch.	
12	3000	2500	2800	3000	3300	100.000
13	3600	3000	3300	3600	4000	115.000
14	4200	3500	3900	4200	4600	130.000

Die den geänderten Lohnklassen entsprechenden Versicherungsleistungen sind auch in Versicherungsfällen, die vor dem 2. Oktober 1922 eintreten, zu gewähren, für welche die Leistungspflicht noch fort dauert.

Der Landeshauptmann:

Rausniß

16.

Verordnung des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 19. September 1922, Z. 28—29/33, betreffend Abänderung der Verordnungen des Landesverwalters für das Burgenland vom 25. Februar 1922, Zahl 28—29 und vom 1. Juli 1922, Zahl 28—29/10, sowie des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 30. August 1922, Z. 28—29/32 über vorläufige Maßnahmen zur Durchführung der Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter.

Auf Grund des § 29 der Einrichtungsverordnung vom 22. Juli 1921, B.G.BI. Nr. 476, und des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. April 1922, B.G.BI. Nr. 202, treffe ich nach Anhörung der Landesregierung folgende Abänderungen der Verordnungen des Landesverwalters für das Burgenland vom 25. Februar 1922 und vom 1. Juli 1922, sowie der Verordnung des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 30. August 1922 die sich durch Angleichung von Bestimmungen der XVI. Novelle zum österreichischen Krankenversicherungsgesetz ergeben.

Artikel I.

Die Bestimmungen des Artikels I der Verordnung vom 30. August 1922, Z. 28—29/32, werden außer Kraft gesetzt.

An deren Stelle haben folgende Bestimmungen zu treten.

Mit Wirksamkeit vom 4. September 1922 werden die Beiträge neuerlich erhöht und zu diesem Zwecke statt der bestehenden 11 Lohnklassen folgende 14 Lohnklassen eingeführt, u. zw.:

Lohnklasse	Täglicher Arbeitsverdienst Kronen			Als durchschnittlicher täglicher Arbeitsverdienst gelten Kronen
	über	bis		
I			360	270
II	über 360	"	540	450
III	" 540	"	720	630
IV	" 720	"	900	810
V	" 900	"	1080	990
VI	" 1080	"	1680	1380
VII	" 1680	"	2280	1980
VIII	" 2280	"	3120	2700
IX	" 3120	"	4080	3600
X	" 4080	"	6720	5400
XI	" 6720	"	7680	7200
XII	" 7680	"	10320	9000
XIII	" 10320	"	11280	10800
XIV	" 11280			12600

Als Lohngrenze gilt bei wöchentlichem Arbeitsverdienst das 6fache, bei monatlichem Arbeitsverdienst das 26fache der Tagesverdienstgrenzen.

Bei Berechnung der nach § 42, Absatz 2, des Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920, St.G.BI. Nr. 225, von der Krankenkasse zu leistenden Verpflegungsgebühren hat die höchste Lohnklasse außer Betracht zu bleiben.

Die auf Grund dieser Verordnung notwendigen oder zulässigen Statutenänderungen können vorläufig durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß des Vorstandes in Kraft gesetzt werden. Solche Vorstandsbeschlüsse sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Das Schema für die Wochenbeiträge ist daher mit Wirksamkeit vom 4. September 1922 abzuändern, wie folgt:

Lohnklasse	Durchschnittslohn Kronen	Beiträge pro Woche Kronen		
		$\frac{2}{3}$	$\frac{1}{3}$	$\frac{2}{3}$
I.	270	135	45	90
	450	225	75	150
III.	630	315	105	210
IV.	810	405	135	270
V.	990	495	165	330
VI.	1380	690	230	460
VII.	1980	990	330	660
VIII.	2700	1350	450	900
IX.	3600	1800	600	1200
X.	5400	2700	900	1800
XI.	7200	3600	1200	2400
XII.	9000	4500	1500	3000
XIII.	10800	5400	1800	3600
XIV.	12600	6300	2100	4200

Die den geänderten Lohnklassen entsprechend erhöhten Versicherungsleistungen an Kranken- und Begräbnisgeld haben ab 2. Oktober 1922 zu betragen, wie nachstehend zusammengestellt ist.

Vom letzteren Zeitpunkte angefangen sind die erhöhten Leistungen auch in vorher eingetretenen Versicherungsfällen, für welche die Leistungspflicht noch fortdauert, zu gewähren.

Lohnklasse	Durchschnittl. Tagelohn	Krankengeld				Begräbnisgeld
		in den erst. 4 Wochen	von der 4.—20. Wochen	von der 21.—52. Wochen	nach 52 Wochen	
I.	270	220	240	270	300	9000
II.	450	360	420	450	540	15000
III.	630	500	600	700	800	20000
IV.	810	650	750	850	1050	26000
V.	990	800	900	1000	1300	32000
VI.	1380	1100	1200	1400	1600	45000
VII.	1980	1600	1800	2000	2400	65000
VIII.	2700	2200	2400	2700	3000	90000
IX.	3600	3000	3300	3600	4500	120000
X.	5400	4500	4800	5400	6000	180000
XI.	7200	6000	6400	7200	8000	240000
XII.	9000	7500	8000	9600	10000	300000
XIII.	10800	9000	9600	10800	12000	350000
XIV.	12600	11000	12000	13000	15000	380000

Der Landeshauptmann:
Rausnik

17.

**Verordnung des Landeshauptmannes
des Burgenlandes vom 18. Septem-
ber 1922, Z. 6—1891, betreffend die
Tagen für die Ausstellung von Matrikel-
auszügen, Familiennachweisen und Ent-
hebungen vom Eheaufgebot.**

Im Sinne der im § 14 der Verordnung der Bundesregierung vom 22. Juni 1921, B. G. Bl. Nr. 475 erteilten Ermächtigung ordne ich folgendes an:

Die durch Verordnung des ungarischen Innenministers, Z. 43036 von 1920 im ersten Absatz des § 118 der Matrikel-Instruktion für die Ausstellung eines Matrikelauszuges, in den § 22 und 24 der Matrikelinstruktion für die Ausstellung eines Familiennachweises, für die Ansetzung der Klauseln und Erneuerungsklauseln auf diesen und die mit Verordnung des ungarischen Justizministers, Zahl 52235 von 1921 für Enthebungen vom Eheaufgebot festgesetzten Tagen sind ab 1. Oktober d. J. erhöht wie folgt einzuheben:

1. Für die Ausstellung eines Matrikelauszuges 1000 (eintausend) Kronen beziehungsweise 2000 (zweitausend) Kronen ö. W.
2. Für die Ausstellung eines Familiennachweises 4000 (viertausend) Kronen ö. W.
3. Für die Ansetzung der Klausel und für Erneuerungsklauseln 1000 (eintausend) beziehungsweise 2000 (zweitausend) Kronen ö. W.
4. Für die von der Landesregierung erteilte Enthebung (Dispens) von dem Eheaufgebot 20.000 (zwanzigtausend) Kronen ö. W.

Die Verrechnung, d. h. die Bemessung, Einnahme und Gebarung hat ansonst im Sinn der Matrikel- und Eheinstruktion und der diesbezüglichen Komitatsstatuten zu erfolgen.

Der Landeshauptmann:
Kausnik

18.

**Verordnung des Landeshauptmannes
des Burgenlandes vom 18. Septem-
ber 1922, Z. 30—163/55, betreffend die
Aufhebung der Verpflichtung zur Bei-
bringung eines Transportscheines für
Molkereiprodukte.**

Auf Grund des § 7, Absatz 3, der Verordnung der Bundesregierung vom 22. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 483, wird verfügt:

§ 1.

Die Verpflichtung zur Beibringung eines Transportscheines für Molkereiprodukte wird aufgehoben.

§ 2.

Der Runderlaß des Landesverwalters für das Burgenland vom 12. Juni 1922, Z. 30—163/21 L. A. Bl. Nr. 186 von 1922, wird hiemit außer Kraft gesetzt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Kausnik